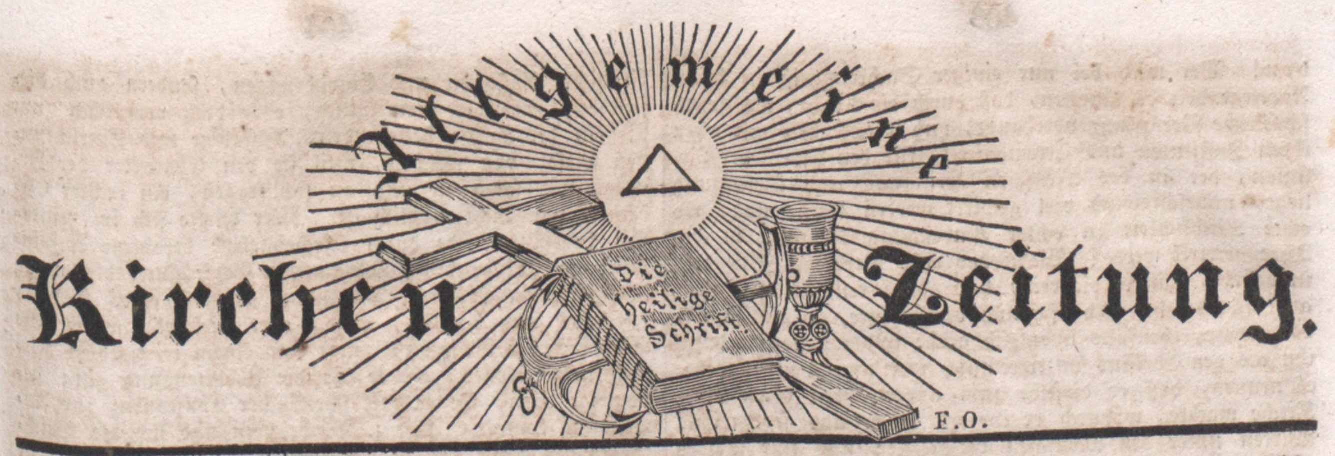


Freitag 29. April 1825. Nr. 50.

> Eine erzwungene Ueberzeugung ist keine Ueberzeugung, eine nicht freiwillige Tugend keine Tugend.
>
> de Wette.

Ueber Glaubens- und Gewissensfreiheit.

(Beschluß.)

Der dritte und letzte Hauptpunkt des protestantischen Grundsatzes, nach welchem die Kirche durchgängig von der Religion, nicht diese von jener beherrscht werden soll, enthielt das Gebot: Alles Kirchliche soll als nur um der Religion willen vorhanden angesehen und gebraucht werden; dessen Sinn und Gehalt wir nun näher betrachten wollen. Es begreift zuerst in und unter sich dieß Allgemeine: Was in kirchlichen Dingen richtig und gut sei, oder nicht, soll durch das Verhältniß derselben zur Religion bestimmt werden! So wollte es Jesus selbst. Denn was ist „die Wahrheit,“ welche so oft, namentlich bei Johannes, von ihm genannt wird, anders, als die einzig wahre, und hiermit zugleich göttlich gewisse, Religion, welche er der Welt zuerst rein und vollständig verkündigt hat? Er aber stellt diese Wahrheit über sich und sein Individuum, indem er nur als Zeuge für dieselbe sich König, d. h. den Christus, nennt. Nun aber ist er als solcher der christlichen Kirche Herr und Oberhaupt: also steht auch in dieser, nach Jesu eigener Erklärung, Alles, was zu jenem Wesen und Bestande gehört, unter derselben Wahrheit, d. h. unter der Religion. Dieß ist, so wie das allgemeine, so auch das einzige Kriterium der Güte und Richtigkeit des Kirchlichen. Was demnach dem Wesen der Religion, folglich auch der Religiosität, d. i. der moralischen Frömmigkeit, seiner Natur nach zuwider läuft und hinderlich wird, das darf nicht als christlich-kirchlich betrachtet, und daher, wenn es bisher noch nicht da war in der Christenheit, nicht aufgebracht und eingeführt, war es aber schon da, mit möglichster Weisheit beseitigt und abgeschafft werden; wohin z. B. alle Institute (das des Jesuitismus oben an) gerechnet werden müssen, die blos der Kirche dienen und durch welche deren Herrschaft über die Religion und Religiosität gefördert wird, oder sogar ausdrücklich gefördert werden soll. So wie aber entsprechende Beziehung auf Religion die unerlaßliche Bedingung ausmacht, unter welcher nur, was Kirche und Kirchlichkeit heißt, gebilligt und für gut gehalten werden darf, ebenso muß der Grad seiner Tauglichkeit und Güte nach der größern oder geringern Zweckmäßigkeit desselben für das Religiöse sowohl in Absicht auf Erkenntniß, als auf deren Befolgung in einem wahrhaft frommen Wandel geschätzt und ermessen werden; nach welcher Regel z. B. der Gebrauch der Bibel für den Christen weit mehr Empfehlung und Unterstützung, als der jedes andern Glaubens- oder Gebetbuchs verdient. Wie viel Kirchliches übrigens dürfe angeordnet und gebraucht werden, läßt sich durch den unter dieser Nummer aufgestellten Kanon darum nicht bestimmen, weil derselbe Erlaubniß zu Allem gibt, was dem Religionszwecke, dem einzigen und höchsten für die Kirche, nur nicht widerstreitet. Dennoch wird man vor Ueberladung darin sich hüten müssen, da diese so leicht dazu verführt, dem Kirchlichen entweder gleichen Werth mit dem Religiösen, oder sogar einen noch höheren beizulegen, welches Beides dem Kanon widerspricht; um nicht zu erwähnen, daß Ueberladung und allzugroße Anhäufung in diesem Stücke insgemein aus einer falschen Schätzung des Kirchlichen im Vergleiche mit dem Religiösen schon entsprang. Endlich ist hier noch zu erinnern, daß es in diesen Dingen nicht auf den Namen, sondern auf das unter irgend einem Namen verstandene und herrschend werdende Werk und Wesen ankommt; so wie z. B. über die Güte und Vortrefflichkeit des Gebets nichts geht in der Kirche, da durch dasselbe unmittelbar die Religiosität sowohl sich ausspricht, als auch selbst wieder genährt und gestärkt wird, wobei jedoch ein statutenmäßiges Beten, welches als opus operatum betrieben wird, dergleichen z. B. das mit dem Rosenkranze, für die christliche Kirche, welche alle Werkheiligkeit von sich ausschließt, geradezu verwerflich ist.

Jenes protest. Gebot begreift ferner zweitens in und unter sich dieß: Alle Kraft und Wirksamkeit des Kirchlichen soll nicht als Etwas an sich, sondern als Frucht und Folge des darin für Religion Enthaltenen angesehen und beachtet wer-

den! Wer wird bei nur einiger Sachkenntniß in dieser Angelegenheit es läugnen, daß durch die Kirche, als gesellschaftliche Verfassung überhaupt, und insonderheit mit allen ihren Instituten und Ceremonieen, für den Zweck der Religion, der in des Menschen Heiligung und Beseligung liegt, unbeschreiblich viel gewirkt werden könne und, wo echte Kirchlichkeit zu echter Anwendung kommt, in der That gewirkt werde? Wenn das erste Verdienst Jesu darin besteht, daß er die reine und ganze religiöse Wahrheit ans Licht brachte und öffentlich verkündigte, so müssen wir das zweite, ebenfalls unendlich große und mit jenem durch ihn als den Christus unzertrennlich und innigst verbundene, es nennen, daß er dieselbe zum anvertrauten Gute einer Kirche machte, wodurch er ihr erst Leben und segenreiches Wirken unter den Menschen verschaffte; und nur Beides zusammengenommen und in der engsten Vereintheit, nämlich die Gründung des Himmelreichs auf Erden, welcher er sich selbst weihte bis zum Kreuzestode, macht sein Verdienst ganz aus: denn dadurch ist er Schöpfer einer neuen, bessern Menschenwelt, dadurch der Heiliger und Beseliger unsers Geschlechts, dadurch unser zeitlicher und ewiger Erlöser und „Heiland" geworden. Diejenigen aber verkennen ihn selbst und arbeiten an der Zerstörung seines Verdienstes, welche irgend etwas Kirchliches für Christen, oder die gesammte Kirche Jesu Christi, als eine in und durch sich selbst werthvolle, kräftige und heilige Sache betrachtet wissen wollen. Jede Kirchlichkeit, in Worten oder in Thaten bestehend, oder von welcher Art sonst, soll, wie sie auch nicht anders kann, Gewicht haben und segnend wirken nur durch ihren bedeutsamen und, man kann wohl sagen, mystischen Zusammenhang mit der Religion: wobei es übrigens leichter ist, als Diener der Kirche das Rechte zu leisten, als von blosen Mitgliedern derselben nicht unrecht (die Abergläubigen, bei weitem die Mehrzahl sehen im Liturgen einen Priester, die Ungläubigen, was noch schlimmer, einen Heuchler) darin verstanden zu werden. Das Band des Kirchlichen und Religiösen im Gottesdienste knüpft die ernstliche und herzvolle Andacht, und in den Augenblicken, da diese vorhanden und wirksam ist, wird Beides nicht unterschieden, Beides in seiner Einheit (das Kirchliche als Religiöses und dieses in jenem) nicht sowohl gedacht, als vielmehr nur gefühlt. Jesus selbst kann und soll hier Muster sein, wie er betete, wie er weihete und segnete, wie er das heilige Mahl zuerst mit eignen Händen spendete; und die Regel ist auch die seinige: „In Geist und Wahrheit," für den treuen und fähigen Jünger Christi eben so befolgbar als faßlich. Alles Kirchliche aber, was entweder durchaus keine Beziehung hätte auf die religiöse Wahrheit, wovon sich jedoch in keiner Christenpartei, auch nicht der ritusfesten, leicht möchte ein Beispiel finden lassen, oder ohne solche geübt und gebraucht wird, wovon fast in jeder viele, und freilich desto mehr, je größer die Ritusität, ist leere, eitle und fruchtlose Ceremonie.

Endlich ist das Dritte, was das Gebot aus dem protestantischen Grundsatze in und unter sich begreift, noch dieß: **Alle Kirchlichkeit, welcher die Religiosität fehlt, soll für schlechterdings verwerflich und strafbar geachtet sein!** Diese Verurtheilung trifft nicht blos den Mißbrauch, es sei, nur an sich unschuldiger, oder sogar bei rechtem Gebrauche heilsamer

kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, sondern auch diejenigen, entweder vermeintlich, oder doch vorgeblich zum Beßten der Kirche bestehenden, Anstalten und Einrichtungen selbst, von welchen, weil sie den Charakter der Irreligiosität schon in und an sich tragen, ein rechter Gebrauch gar nicht möglich ist. Wer dürfte sich im mindesten bedenken, jede durch Kirchengesetze befohlene Anfeindung und Mißhandlung sogenannter Ketzer unter die letztere Kategorie zu stellen? Der ganze Begriff eines Ketzers, durchaus nur kirchlich, ohne, oder vielmehr wider alle Wahrheit der Religion, zeugt von einem irreligiösen Kirchenthume überall, wo er für die Ueberzeugung gilt; geschweige denn, wo er mit schrecklicher Consequenz zur Anwendung kommt. Aber z. B. beichten und sich als Beichtender den Trost des Evangeliums darreichen zu lassen, ist eine Anstalt, welche nicht nur nicht mit der Religion in ausdrücklichem Widerspruche steht, sondern auch zu deren Förderung in und unter den Christen gebraucht werden kann. Dennoch die Lossprechung des Beichtigers für einen Orakelspruch halten, als ob er dabei mit einer gleichsam factisch von Gott ihm übertragenen Vollmacht und echt priesterlich handle, muß verworfen werden als Aberglaube; und wenn ein Beichtiger, der dieß weis, das Absolutionsinstitut absichtlich dazu verwaltet, um die christliche Gemeinde in solchem Aberglauben zu erhalten, oder gar durch dasselbe eine Herzens- und Lebensausforschung, wer weis, zu welchen schimpflichen und ungerechten Zwecken, ausübt, der ist ein Verworfener vor Gott und Christo mit seinem heuchlerischen Pfaffenthume. Kein religiöser Irrthum kann durch die Kirche, oder um der Kirche willen, zur Wahrheit werden; wo aber in der Praxis des Kirchlichen, es sei an sich von welcher Art es wolle, die Religiosität gebricht, da wird Kirchlichkeit zur Sündhaftigkeit.

So weit die Auseinandersetzung des christlich-protestantischen Princips: Nicht die Religion muß der Kirche, sondern diese in Allem und in jeder Hinsicht der Religion untergeordnet sein! Wir könnten leicht auch die Entwickelung und Auslegung des entgegengesetzten Princips geben. Aber es gehört nicht nur dieselbe nicht zur Lösung der uns gestellten Aufgabe, sondern sie findet sich auch für Jeden, der sie zu haben begehrt, aus dem bisher Vorgetragenen, vermöge des Gegensatzes, wie von selbst; und dieß um so mehr, weil hier, indem dieses zweite Princip im wirklichen Papstthume fast zur vollen Consequenz getrieben und ausgebildet worden ist, die Erfahrung der Idee überall, um diese klar zu machen, zur Seite steht. Was und wie viel also im folgerichtig durchgeführten Begriffe eines christlichen Katholicismus, d. i. Unprotestantismus, welcher im Grunde nicht Katholicismus, lateinisch Universalismus, sondern vielmehr ein Particularismus ist, liege, bleibe hier von uns unberührt.

Aber vorbereitet sind wir nun wohl genug, um auf die Frage, welche zu diesem ganzen Aufsatze die Veranlassung ward, „was Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinne des Protestantismus sei," gehörig antworten zu können. Denn was anders wird sie überhaupt sein, diese **Freiheit, als das Befreitsein des Christen von allem dem, wodurch die unprotestantische Unterordnung der Religion unter die Kirche den Glauben und das Gewissen einer eben so**

entehrenden und unheilbringenden, als vielseitigen und unaufhörlichen, Knechtschaft unterwirft? Und obgleich auch darüber im Besondern, nach dem Gegensatze mit dem protestantischen Principe, welches durchgängig ein Princip der christlichen Freiheit ist, schon hinlänglich geurtheilt werden könnte; so wollen wir doch, da die Sache unmittelbar zur Lösung der Aufgabe gehört, eben dasselbe Besondre, und zwar unter zwei Hauptrubriken, zu einer deutlichen Uebersicht in der Kürze zusammen stellen.

Die christlich-protestantische Freiheit, von der wir jetzt reden, ist zuvörderst eine äußerliche, inwiefern sie befreit von allen hierarchischen Gesetzen und Einrichtungen, durch welche in Absicht auf Thun, und wirkliches, in die Sinne fallendes, Leben die unter dem Drucke des unprotestantischen Princips stehenden Christen auf so mannichfaltige Weise beschränkt sind. Dahin gehört 1) Freiheit der Rede, der mündlichen oder schriftlichen, über religiöse und kirchliche Gegenstände. Den Protestanten bindet hier nichts, als nur die Religion selbst zusammt der Achtung und Ehrfurcht, welche er gegen das christliche Institut der Kirche um der Religion willen theils wirklich hegt, theils zu hegen schuldig ist; und hält er sich demnach mit seinen Aussprüchen und Aeußerungen innerhalb einer vernünftigen, durch die Wahrheit selbst gebotenen, Verehrung Gottes und Jesu Christi, so verwehrt ihm Niemand und Nichts den freien Gebrauch der Zunge oder der Feder, so oft er sich zu Privat- oder öffentlichen Urtheilen über Religion und Kirche veranlaßt und aufgefordert findet. Für ihn gibt es keine hierarchische, solcher Freiheit Zaum und Gebiß entgegenhaltende, nach Rang und Macht bis zu einem sichtbaren Oberhaupte des Kirchenvereins hinauf mannichfaltig verschiedene Geistlichkeit; für ihn keine menschliche, ja vielmehr mönchische, Glaubens- und Gewissensinquisition, die jedes Wort, jeden Schriftzug bewacht; für ihn keinen geistlichen, dem Hierarchismus mehr, als Gott, dienenden und daher um jenes willen keine Gewalt und List für unerlaubt achtenden Orden; für ihn keine für heilig gehaltene, jedes christlich-freie Reden und Schreiben über Sachen des Glaubens verbietende, ältere oder neuere Kirchengesetze; für ihn keine durch allerlei kirchlichen Zwang gefesselte Schrifterklärung und Predigt des göttlichen Worts u. s. w. Denn es ist kaum möglich, sie alle nur namhaft zu machen, die Veranstaltungen und Mittel, wodurch Unprotestantismus in der Christenheit vor allen Dingen Mund und Feder in religiöser Hinsicht darauf, so viel nur immer erreichbar, beschränkt, nicht anders, als zur Fortgeltung des Grundsatzes, daß die Kirche mehr sei, als die Religion, und über sie herrschen müsse, gebraucht zu werden. Und eben dieselbe Vorerinnerung bezieht sich auch auf alle jetzt noch folgende Nummern. Denn schon zur äußerlichen Freiheit des protestantischen Christen gehört ferner 2) Freiheit insbesondere vom gottesdienstlichen Zwange, welcher aus dem Grundsatze der Kirchenherrschaft entsprungen ist. Auch der Protestant ehrt und übt Gottesdienst mit Lust und Eifer, zuvörderst vest überzeugt, daß überhaupt ohne diesen die Kirche, und ohne diese wieder die Religion selbst, ein an sich so geistiges

Wesen, unter den größtentheils mehr sinnlichen, als geistigen Menschen sich nicht erhalten würde, und dann darum, weil Stunden einer echten, freien, gedanken- und gemüthvollen Andacht ihm Wonnestunden sind. Aber freilich läßt er sich nicht gern zu allerlei, auch wohl geistlosen, oder gar abergläubigen, gottesdienstlichen Werken treiben, wie denn ein solches Treiben in der Praxis des dem seinigen entgegengesetzten Princips liegt; und auf ihn, wenn und wo das seinige gilt, lastet auch nicht die kaum erträgliche Bürde einer Menge von für heilig gehaltenen Verrichtungen, welche nur die Kirche, nicht die Religion gebot. Er z. B. ist nicht zu sclavischen Geständnissen im Beichtstuhle gezwungen; nicht gezwungen, sich niederzuwerfen vor Bildern und sie anzubeten; nicht gezwungen, mit vermeintlich weihendem Wasser sich selbst zu besprengen, und Alle und Alles in seinem Hause besprengen zu lassen u. s. w.

Noch gehört hierher 3) Freiheit von Seiten der Kirche in den Geschäfften des gemeinen Lebens. Denn werden nicht auch diese, in welchen der Protestant als solcher fast durch nichts behindert ist, durch den unter Christen bestehenden Hierarchismus auf die mannichfaltigste Weise berührt, beschränkt, beherrscht? Man denke nur z. B. an die Unzahl von Festtagen, wo Niemand, nicht um Gottes und Christi, sondern blos um der über die Religion erhobenen Kirche willen arbeiten, oder arbeiten lassen darf; man denke an das so häufige Fasten, und an die kirchlichen Gesetze über erlaubte oder unerlaubte Speise; man denke daran, daß, wo der Mönchsgeist noch waltet, die Klöster ihre Opfer, Güter- und Menschenopfer, verlangen; man denke an die in Absicht auf Schließung und Auflösung unter hartem kirchlichem, nicht immer zugleich religiösen, Gebote stehenden Ehen u. s. w.

Das wenige Angeführte zeugt ja wohl schon genug davon, welche äußerliche Freiheit das protestantische Princip seinen Freunden und Genossen gewährt. Aber deren Freiheit ist auch noch ferner eine innerliche, welche nämlich frei erhält von aller kirchlichen Herrschaft und Obermacht über den Geist, über Denken, Fühlen, Gesinntsein; und weil hiermit nur von drei verschiedenen Seiten des Einen innern und eigentlichen Menschen die Rede ist, so wollen wir das Besondere in Ansehung dieser Art von protestantischer Freiheit nach der Mannichfaltigkeit der Mittel, wodurch man in der die Religion beherrschenden Kirche den menschlichen Geist in Fesseln zu schlagen und darin stets vest zu halten sucht, in der Kürze vorstellig machen. Hier also ist der Protestant frei 1) von falscher Lehre, womit man ausdrücklich und geradezu auf geistige Unfreiheit hinarbeitet. Es ist begreiflich, daß eine sogenannte Religionslehre, welcher das Princip, die Kirche in Allem, was Christenthum heißen soll, herrschend zu machen, zum Grunde liegt, im Ganzen und in allen ihren Theilen so gefaßt sein und vorgetragen werden wird, daß eben das durch dieses Princip ausgesteckte Ziel glücklichst möge erreicht werden: wodurch die christliche Religionslehre, ihren Charakter verlierend, am Ende nur zu einer, den Glauben und das Gewissen, auf welcher das Wesen echter Religiosität beruht, unter dem Gehorsame der kirchlichen Gesetze und Gesetzverwalter beugenden Kirchenlehre wird. Das Ganze derselben steht nun auf lauter historischen,

factischen Gründen, welche, näher beleuchtet, offenbar nicht die Wahrheit der Religion, sondern blos die Stiftung der christlichen Kirche, die doch nur erst um der Religion willen geschah, betreffen, und ist durch und durch eine mit Einem Worte nur positiv gültige Lehre, dergleichen die der Religion in keinem Stücke ist. Aber dürften wir an diesem Orte weitläufiger sein; wie würde sich nicht diese kirchliche Natur der Religionsbestimmungen nach dem unprotestantischen Principe auch in vielem Einzelnen, was dazu gehört, leicht und zur Genüge nachweisen lassen! Ist nicht, um dieß nur durch ein einziges Beispiel zu belegen, die Lehre von dem christlichen Abendmahle, an sich betrachtet und unmittelbar gar nicht von religiösem, sondern blos kirchlichem Inhalte, zu allerlei religiös sein sollenden Dogmen (durch das heilige Abendmahl, sagt man, wird Gott wie durch ein Opfer versöhnt und gnädig gemacht; die Mittelspersonen dieses Opfers, die Priester, stehen bei Gott so hoch in Gnaden, daß nur sie das ganze heilige Mahl genießen dürfen; jeder communicirende Christ hat Antheil an einem Wunder, welches hierbei vorgeht, an dem in den Leib des Versöhners verwandelten Brode u. s. w.) nach dem katholischen Principe allmählich ausgebildet worden, denen man die Abzweckung auf die Verherrlichung und Herrschendmachung des Kirchenwesens für den Christen sehr deutlich ansieht? Außerdem aber, daß schon durch den Inhalt des Volks- und selbst des gelehrten Unterrichts über die Religion auf Gefangennehmung der Geister durch und für den Kirchenglauben hingearbeitet wird, stellt man auch insbesondre noch und ausdrücklich die Nothwendigkeit, alles Denken und Fürwahrhalten in Glaubenssachen nach den Aussprüchen der Kirche und ihrer Machthaber zu formen, als Bedingung echter Christlichkeit im Leben und der Seligkeit nach dem Tode oft und eifrig vor. Die ganze religiös genannte Bearbeitung des geistigen Menschen geht hier darauf hinaus, ihn zum Sclaven der Kirche selbst nach seinem Innern zu machen; vor welcher Art von Unterweisung und Erziehung der Christ, nach dem protestantischen Principe behandelt, völlig sicher und bewahrt ist. — Und eben derselbe ist ferner frei 2) von dem verderblichen Einflusse auf sein ganzes geistiges Wesen, welchen ein von Jugend auf eingeübter, allzu reichlicher, und dabei als ein an sich heiliges und verdienstliches Werk angepriesener, Gottesdienst hervorzubringen pflegt. Dieser Gottesdienst ist die Praxis für jene durchaus nur kirchenthümliche sogenannte Religionslehre. Kirchlichkeit ist vermöge solcher Lehre und solches Gottesdienstes selbst die (vermeinte) Religiosität; und wenn man auch zur letztern den guten Sinn und Lebenswandel allerdings verlangt, so bleibt dabei doch immer das Gottesdienstliche etwas Höheres, Edleres und Werthvolleres, als die Pflichtübung im gemeinen Leben: daher z. B. consequent geurtheilt wird, daß zur Frömmigkeit eines Klosterbruders, der berufsmäßig nichts als Gottesdienst treibt, ein andrer Christ, vornehmlich ein Nichtgeistlicher, bei aller Rechtschaffenheit und wahrer Gemeinnützigkeit des Betragens doch sich nie erheben könne. Von Kindheit auf wird Ueberschätzung alles Kirchlichen, und daß Religion und Religiosität, um wirklich zu gelten, die Weihe und Bekräftigung der Kirche haben müssen, den Geistern und den Gemüthern der Christen durch Uebung hier beigebracht; der Aberglaube der Heilighaltung des ohne Beziehung auf die Religion gänzlich Nichtheiligen wird auf diese Weise, da Cultus und Lehre zu gleichem Zwecke sich vereinigen, wie zur andern Natur: abermals eine Art von Geistesfesselung, welche dem nach der Idee des Protestantismus gebildeten Christen für immer fremd bleibt.

Endlich ist er frei 3) von der Furcht und Angst vor allem Selbstdenken über Religion und Kirche, welche der Unprotestantismus durch ausdrückliche Drohung, Zucht und Pein den Gemüthern der Christen einzuflößen bemüht ist. Wir sprechen hiermit nicht von den, von religiösem Verstandesgebrauche schon abschreckenden allgemeinen Lehren, nicht von dem Symbolischen, was in gleicher Art bei dem Gottesdienste dem Auge, oder auch dem Ohre, vorgehalten wird; sondern von allerlei Mitteln und Kunstgriffen, die Denkfreiheit in Absicht auf kirchliche und religiöse Dinge zu einem Gegenstande des Abscheues und Entsetzens zu machen, welche die christliche Hierarchie noch außer ihrer Dogmatik und Liturgie von Alters her erfunden und gebraucht hat, reden wir jetzt. Sie kommen vor und werden angewendet im häuslichen Leben von bigotten Aeltern und Erziehern, im Kirchenleben, vorzüglich im Beichtstuhle, von zelotischen und fanatischen Geistlichen, im gemeinen öffentlichen Leben von Hierarchen aller Art, vornehmlich aber, wo diese haust, von der, so Gott will, auch heilig genannten, vorzugsweise gegen alle Ketzerei gerichteten, Inquisition. Kurz, wo einmal das katholische; die Religion der Kirche unterordnende Princip Wurzel gefaßt und sich ausgebreitet hat, da wird Alles ergriffen, Alles versucht und in Ausübung gebracht, um nur nicht aus den Fesseln des blinden Kirchenglaubens zu lassen, was bereits in denselben liegt, und um, was etwa sie zu lüften, oder gar davon sich los zu machen Lust und Kraft zeigte, darein zurückzuwerfen: das Princip des Protestantismus aber ist das der Freiheit; wiewohl einer Freiheit, welche durch vernünftiges Glauben und durch die heilige Stimme des Gewissens ihr unverbrüchliches Gesetz hat.

So viel denn also überhaupt zur Beantwortung der allgemeinen Frage, welche den Protestanten im „Religionsfreunde für Katholiken" vorgelegt und aufgegeben war. Es kommen dort aber neben derselben noch mehrere besondere, zum Theil die Dogmatik, zum Theil die Moral betreffende Fragen vor, die wohl auch noch beantwortet werden sollten. Indeß sie sind alle von der Art, daß sie entweder in der vorstehenden Antwort auf die allgemeine und Hauptfrage leicht und unmittelbar ihre hinlängliche Erledigung finden, oder daß, wenn man sich ihretwegen dadurch noch nicht für befriedigt hielt, eine zu große Weitläufigkeit dazu erfordert würde, eine solche Erledigung aus jener Antwort abzuleiten. Wir wollen uns darüber nur durch ein paar Beispiele näher erklären. Die letzte dogmatische Frage, die siebente ihrer Zahl, lautet so: „Ist die (protestantische) Glaubensfreiheit Eigenthum auch des gemeinen, illiteraten, Mannes und des Weibes?" Wir bejahen dieselbe, insofern von dem, was sein und werden soll, die Rede ist, müssen aber, der Wahrheit zur Steuer, wie gelegentlich bereits darauf hingedeutet worden, eben dieselbe, insofern dadurch nach dem, was bisher wirklich war und größtentheils noch ist, darum sie verneinen, weil, so wie einst schon das apostolische Christenthum nicht ganz leer blieb

von Judaismen, die den vom Judenthume ausgegangenen Aposteln gleichsam noch anklebten, eben so auch die Entwickelung des protestantischen Princips, ungeachtet man sich durch die schlechtweg so benannte Reformation im Ganzen genommen von dem hierarchischen Katholicismus loswand, unter der Masse der Protestanten, und auch für dieselbe, noch keineswegs vollendet ist: wobei jedoch die weit größere innere und äußere Freiheit in Absicht auf Religion und Kirche, wodurch auch das protestantische Volk vor dem katholischen glaubend und lebend sich auszeichnet, keinem unbefangenen Beobachter zweifelhaft sein und heißen kann. Wie soll man aber in gleicher Kürze genügend für Jedermann antworten auf die erste unter jenen dogmatischen Fragen: „Ist der Urheber des Christenthums, Jesus Christus, wahrer Gott, und daher seine Religion eine unmittelbar von Gott geoffenbarte, und also (eine) göttliche positive Religion?" Will der Fragsteller Antwort darauf aus Lehrbüchern protestantischer, d. h. zur protestantischen Partei gehöriger, Theologen entnehmen, so kann er dieselbe völlig und ganz nach seinem Wunsche bejahend in solchen der Vorzeit, und in manchen der Gegenwart leicht vorfinden. Aber der Geist des Protestantismus kann nicht anders, als eben dieselbe so, wie sie ohne Zweifel gemeint ist, verneinen. Er würde, wenn wir ihn richtig erkannt und im Bisherigen charakterisirt haben, dem Fragsteller hier etwa Folgendes erwiedern: Jesus als der Christus, was er nicht für die Religionswahrheit, sondern durch sie für seine Kirche ist, der Christenheit Herr und Oberhaupt, ist in demjenigen Sinne, in welchem er bei Johannes von sich selbst sagt: „Ich und der Vater sind Eins", allerdings Gott gleich zu setzen; nämlich insofern seine Lehre Gotteswort, sein Wandel so fehlerfrei und für Alle musterhaft, als ob Gott selbst in menschlicher Gestalt ihn auf Erden geführt hätte, und sein ganzes Institut von solcher Würde und Wirksamkeit zur Beseligung der Menschheit ist, wie es nur immer Gott selbst gleichsam in eigener Person hätte stiften können, kurz durch die Göttlichkeit des Christenthums. Aber dadurch wird keineswegs die religiöse Wahrheit, für welche Jesus als Christus nur der Zeuge war, wie er auch von sich selbst sagt, zu einer so „von Gott geoffenbarten", daß sie nun wie „positives" Gesetz des Glaubens und Lebens (Positivheit widerspricht geradezu dem Charakter der Religionswahrheit, schon darum, weil diese nothwendig, indem sie Pflichtsachen betrifft, allgemeingültig ist, dergleichen dasjenige, was nur nach einer positiven, nicht nach der, durch die allen Menschen gemeinsame Natur von jeher vorhandenen Gottesoffenbarung wahr ist, durchaus nicht sein kann) gelten müßte, oder auch nur, wenn man nicht abergläubig sein will, dürfte; weßwegen jenes „daher" unsers Fragstellers blos einer falschen Ansicht von der Gottheit Christi sein Hierstehen und seine Bedeutung verdankt. In der Voraussetzung überhaupt dessen, daß Religion „positive" Lehrwahrheit und Gottesgesetz sei, steckt schon das ganze unprotestantische Princip wie eingewickelt, indem aus jener einzigen grundfalschen Voraussetzung, wenn man sie mit hinlänglicher Consequenz behandelt, der gesammte Hierarchismus mit allen seinem religiös genannten Buchstabenwesen sich herleiten und darlegen läßt; woher es auch kommt, daß der früherhin und jetzt bei Vielen aufs Neue für einzig orthodox gehaltene wirkliche Protestantismus, welcher jene Voraussetzung selbst auch hat, nur aber weder in der Theorie, noch für die Praxis weit genug daraus folgert, um seiner unläugbaren Inconsequenz willen sich wider seinen Gegner, den Katholicismus, nicht entscheidend und völlig vertheidigen kann. Zu beiden, dem christlichen Katholiken und dem, mit diesem zugleich an positive, d. h. an eine mehr, als in sich selbst und darum für alle Menschen wahre, Offenbarung in der Religion glaubenden Protestanten, würde noch heute Jesus, wie einst zu den ebenfalls auf positive göttliche Gesetzgebung sich verlassenden und durch solches Vorurtheil einer vernünftigen Religionsüberzeugung unfähig gemachten jüdischen Schriftgelehrten, sagen können und müssen: „Wer von euch überführt mich wegen eines (wider die Wahrheit laufenden) Fehlers?" Wenn ich aber die Wahrheit (wirklich und ohne Fehler) rede (und vortrage), woher kommt es, daß ihr (eben) mir nicht glaubet?" Und der Herr hat sich auch auf diese Frage dort selbst geantwortet, wie Jedermann in seiner Bibel es selbst lesen kann. Man muß durchaus, wofern es einleuchten und gewiß werden soll, was „Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinne des Protestantismus", gegenüber dem Katholicismus, welcher im ärgsten Papismus seine consequenteste Durchführung gefunden hat, sei, diesen „Sinn" nicht nach einer blos historischen Deutung, sondern als gleichbedeutend mit Geist und Idee nehmen, wie wir im Vorstehenden gethan haben, weil sonst der Gegensatz nicht bestimmt, nicht sicher, nicht genau und treffend genug ist.

Zum Beschlusse nur noch ein paar Worte darüber, welchen großen Nutzen es haben könne und solle, nach der idealen, allein nur genugsam gründlichen und gehörig scheidenden Entgegensetzung die christliche Freiheit des Protestantismus, und des Katholicismus kirchlich-religiöse Unfreiheit neben einander zu betrachten. Durch solche Betrachtung, welche übrigens hier nur mehr eingeleitet, als ausgeführt werden konnte, wird erstens die Wirklichkeit beider einander im Principe entgegenstehender Ansichten und Behandlungsarten des Christenthums, der katholischen und protestantischen, erklärt und, daß wir so sagen, enträthselt; was an sich und ohne allen Antheil kirchlicher Parteilichkeit für den Beobachter dieses Gegenstandes sehr interessant sein muß. Wie konnte doch, fragt sich leicht der Kenner der christlichen Kirchengeschichte, wie konnte aus dem wahrhaft göttlichen Institute Jesu Christi, welches ausschließlich und ganz auf Herrschendmachung der Religion unter den Menschen und für dieselben angelegt war, ein Wesen, eine Verfassung, ein Gebäude sich hervorthun und emporsteigen, wie das durchaus nur kirchliche Papstthum in der Zeit seines höchsten und ausgebreitetsten Flors, in der Zeit der dicksten religiösen Finsterniß für das christliche Abendland, war? Die einzig richtige und zugleich völlig ausreichende Antwort ist: Durch Entwickelung des katholischen Princips! Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts ging, eben so unbewußt, wie jenes Princip gewirkt hatte, aus der Macht des entgegengesetzten protestantischen hervor; aber mehr als blose Losreißung vom Hierarchismus des Papstthums, denn als volle Befreiung vom katholischen Principe, welches in der Dogmatik der Losgerissenen nicht weniger, als in ihrem religiösen Volkssinne versteckt, und für den gelehrten und populären Aberglauben fortan wirksam blieb. Das Religions- und Kirchenwesen der Katholiken aber hat sich, und zwar mehr im Volkssinne, als in

der Dogmatik, die durch die Kanonik des Trident. Concils zu sehr gebunden ist, von seinem Principe seit jener Reformation sichtbar, hier mehr, dort weniger, entfernt. Nicht nur Erklärung des Katholicismus und Protestantismus, wie beide wirklich sind, sondern auch mit dieser zugleich Prüfung und Censur für beide wird durch die ideale Betrachtung ihres Gegensatzes möglich gemacht. Durch sie wird zweitens bewirkt, daß man ruhig, friedsam und mit Geneigtheit zum Verzeihen gewahre, wie, nachdem einmal die Idee Jesu Christi durch die noch nicht (man denke nur an die beibehaltene Opfertheorie) von allem Judaismus freie apostolische Auffassung und Bearbeitung gelitten hatte, es nicht anders kommen konnte, als daß, zumal da nach Constantins Uebertritt von Außen her die christliche Kirche nichts mehr nieder hielt, das schon im Apostelthume keimende katholische Princip sich immer mehr entwickelte, ausbildete und fruchttragend verbreitete, bis die schreiendsten Folgen und Wirkungen davon für ein Zeitalter, welches durch seine Wissenschaftlichkeit zur Ertragung desselben nicht mehr geeignet war, den Entschluß des Abfalls und der Selbsterlösung eben so natürlich, als die Selbstentfaltung jenes Princips in so vielen Jahrhunderten immer zugenommen hatte, hervorbrachten. Endlich drittens wird durch die öfter genannte ideale Betrachtung für Alle, die derselben fähig sind und sie weiter mit ihrem Geiste verfolgen, theils der Trost erzeugt, daß das religiös-kirchliche Princip über das kirchlich-religiöse immer mehr werde die Oberhand bei Katholiken und Protestanten gewinnen, theils der Gedanke und Wille, selbst dazu beizutragen und darauf hinzuarbeiten, daß die innigste und lebendigste Einheit der Religion und Kirche im Christenthume, worin dessen Wesen besteht, für alle seine Bekenner nach dem Ideale eines Gottesreichs unter den Menschen, wie dasselbe durch Jesum zuerst aufgestellt worden, und durch ihn als den Christus realisirt werden sollte, immer reiner, sicherer und völliger mit aller Weisheit, ohne Aufruhr und Anstößigkeit, in allmählicher, mehr stiller als Geräusch machender Fortbildung der Geistlichen und Laien gefördert und erreicht werde. Amen! P. L.

Verbesserung der Pfarren im Königreiche Hannover.

* Schon im Jahre 1822 eröffnete das königliche Consistorium in Hannover den Predigern, daß eine Verbesserung der geringeren Predigerstellen beabsichtigt werde — wie ein solches Ausschreiben auch in Betreff der Schulstellen kurz vorher ergangen war — und ließ die Prediger nicht nur genaue Anschläge ihrer Stellen einsenden, sondern sie auch über ihr gesammtes Thun und Lassen, öffentlichen und häuslichen Verhältnisse, amtliche und außeramtliche Thätigkeit und Wirksamkeit berichten. — Jetzt nun scheint, wie bei den Schulen — wie unlängst an einem andern Orte berichtet worden — so auch für die Pfarren das Resultat erwartet werden zu dürfen, insofern abermals von beiden eingeforderte Anschläge und Berichte, und die Bemerkung, daß die beabsichtigte Verbesserung höheren und höchsten Orts ausgehe, dieß hoffen lassen. Folgendes ist das an die Prediger dieserhalb erlassene Ausschreiben, wobei den Ephoren noch besonders aufgeben ist, auf ihren geleisteten Diensteid aufs gewissenhafteste über die Prediger ihrer Ephorien zu berichten, und, „daß ihnen das zur Pflicht gemacht sei" diese in dem dieserhalb zu erlassenden Circular-Schreiben wissen, auch insbesondere nicht unangezeigt zu lassen, ob einer der Prediger unanständiges Gewerbe, wie z. B. Holz- oder Pferdehandel, treibe, oder sich dem Kartenspiele, vorzüglich in sogenannten Clubbs, oder der Jagdlust, oder gar dem Trunke ergebe, und der Trunkfälligkeit unterliege, damit abhelfliche Maße geleistet werden möge.

„Es ist dem königl. Consistorium die höchstverehrliche Absicht unsers allergnädigsten Königs Majestät, die zu gering dotirten Pfarren nach und nach, vorerst die unter 300 Thlr. ertragenden Stellen, aus den Fonds der Haupt-Klostercasse zu verbessern, eröffnet, und finden wir uns dadurch veranlaßt, dieses Schema den Predigern vorzulegen, um von ihnen selbst die für den intendirten Zweck erforderlichen Nachrichten eintragen zu lassen. — Je mehr wir uns zu allen wohldenkenden Predigern versehen zu dürfen glauben, daß ihnen von selbst einleuchten werde, wie wichtig und in mehrfacher Hinsicht wohlthätig für sie selbst unsere nähere Kenntniß sowohl ihrer Beschäfftigung außer dem eigentlichen Predigerberufe, als ihres häuslichen Zustandes, werden könne, desto weniger nehmen wir Anstand, ihre eigenen Angaben darüber einzuholen. — Ob und wiefern der Prediger mit dem Zeitalter in der Literatur fortzugehen sich angelegen sein lasse, werden wir nur zu beurtheilen im Stande sein, wenn ad V. sub 1. (Siehe unten) bemerkt wird, ob er das Alte und Neue Testament sowohl im Grundtexte, als in der Lutherischen Uebersetzung lese, ob er biblische Exegese oder Dogmatik, oder Moral, oder was er sonst für einen Theil der theologischen Literatur, z. B. Kirchen- und Dogmengeschichte, vorzüglich bearbeite, und was für Hülfsmittel er dazu besitze, und bei 2. angegeben wird, ob z. B. Philosophie oder Naturgeschichte, und welcher Theil derselben, oder wissenschaftliche Oekonomie oder Mathematik, oder was sonst in den Nebenstunden ihn besonders beschäfftige; auch vorzüglich sub 3. das Absehen darauf gerichtet wird, ob und in was für Predigervereinen und Lesegesellschaften er interessirt sei? ob er sich neuere Schriften selbst verschaffe, oder sonst zu erhalten Gelegenheit habe?

Auch wird unter dieser Rubrik die Nachricht, ob und was für Schriften er edirt habe, ob er Mitglied irgend einer authorisirten gelehrten Gesellschaft in oder außer dem Lande, z. B. der landwirthschaftlichen Gesellschaft in Zelle sei, an ihrem rechten Orte stehen. — Ad VI, 3. wird der Prediger so offen als freimüthig angeben, ob er bemittelt, unbemittelt oder gar verschuldet sei, ob und durch was für Unglücksfälle er in Schulden gerathen; ob wegen Schulden eine gerichtliche Anklage gegen ihn Statt finde, und was sonst zur Beurtheilung seines häuslichen Zustandes dienen kann. — Sollte der Prediger in einen Proceß verwickelt sein, so ist ad VII anzugeben, wie und wodurch derselbe veranlaßt worden, so wie unter dieser Rubrik bemerkt werden kann, was sonst etwa noch berichtlich anzuzeigen sein möchte. — Schon das vorliegende Schema ergibt, daß zwar vollständige, aber möglichst kurz zu fassende Nachrichten erwartet werden, damit das Ganze leicht übersehen werden könne. — Ad III wird die Angabe des Jahres der Geburt, ad IV, 2. des termini a quo

und ad quem, ad VIII et IX des etwa genommenen mehrjährigen Durchschnittes erwartet. Schließlich wünschen wir, ad VII oder X noch angeführt zu sehen, ob und in welcher Wittwencasse Pastor interessirt sei. Hannover, den 8. Febr. 1825. Aus Königlichem Consistorium.

D. J. C. Salfeld.

Das Schema selbst enthält 25 Fächer mit folgenden Ueberschriften: I. Vor- u. Zunahme des Predigers. II. Pfarre nebst matre combin. oder filia. III. Alter. IV. Amtsjahre, 1) am jetzigen Orte, 2) vorher. V. Beschäfftigung außer dem eigentlichen Predigerberufe. 1) Hauptstudium. 2) Nebenstudium. 3) Gelegenheit, mit der neuen Literatur fortzugehen. VI. Häuslicher Zustand. 1) Verheirathet? 2) Kinder. a. versorgte? b. unversorgte? 3) Vermögensumstände. VII. Sonstige Notanda. VIII. Stärke der Gemeinde nach der Zahl 1) der Schulen, 2) der Feuerstellen, 4) der Personen, a. Seelenzahl, b. geboren, c. confirmirt, d. copulirt, e. gestorben, f. Confitenten. IX. Diensteinnahmen an 1) Firis, 2) Accidentien. 3) Nebenerwerb. X. Sonstige Notanda.

Mehrere Verfügungen im Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.

* Zur Veststellung des Verhältnisses der Kirchenjuraten bei den Kirchen Großherzogl. Patronats sind hier drei Regiminalverordnungen erschienen.

Nach der ersten vom 22. Febr. 1823 sollen wegen eingetretener Schwierigkeit nicht mehr, wie bisher — (und gewiß ganz der Sache gemäß und das Band der Achtung, der Liebe und des Vertrauens zwischen Predigern und Gemeindegliedern erhaltend und vester knüpfend) — die Prediger, sondern die Domanialbeamten, als bestellte Correvisoren der Kirchenrechnungen, die Juraten wählen und die paßlichen Subjecte dem competirenden Prediger in Vorschlag bringen, welcher sodann, wenn er gegen die Personen nichts Gegründetes einwenden kann, selbige seinem vorgesetzten Superintendenten zur Beeidigung und Anweisung namhaft zu machen hat.

Nach einem zweiten allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni 1824 wird es allen Hauswirthen, Büdnern und Erbzinsleuten in den Domänen zur Pflicht gemacht, sich, wenn sie von den Beamten zu Kirchenvorstehern gewählt werden, dem Juratendienste nicht zu entziehen, sondern denselben anzunehmen, oder wenn sie ihn bereits bekleiden, so lange beizubehalten, als nicht gänzliche Unfähigkeit sie davon befreit, oder sie den Grundbesitz, wodurch sie bleibende Glieder der Gemeinde geworden, aufgeben, wie denn die allerhöchste Regierung zu gesammten Hauswirthen, Büdnern und Erbzinsleuten das Vertrauen hege, daß jeder von ihnen aus Liebe zu seiner Kirche ein, wenn gleich mit einigen, doch verhältnißmäßig nur unbedeutenden Beschwerden verbundenes Amt, dessen Uebertragung den zuverlässigen und redlichen Mann bezeichne, also dem Gewählten in alle Wege zur Ehre gereiche, gern und willig übernehmen werde; eben so sehr werde es aber auch gesammten Landpredigern zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit und bei paßlichen Gelegenheiten die Begriffe ihrer Kirchspielsgenossen über die Nothwendigkeit und das Ehrenvolle des Juratenamts und über ihre Christenpflicht zur willigen Uebernahme

der damit verbundenen Beschwerden zu berichtigen; allemal aber auch den Juraten selbst die Ausrichtung ihres Amts durch gehörige Zuziehung beim Bau- und Rechnungswesen und durch angemessene Auszeichnung wichtig und angenehm zu machen, nie aber durch Zurücksetzung und einseitige Maßregeln ihnen ihr Amt zu verleiden.

Ein drittes Edict vom 24. Septbr. 1824 setzt endlich vest: 1) daß die Kirchenjuraten nicht nur bei der jährlichen Zimmerbesichtigung stets zugegen sein, sondern auch bei Reparaturen, die sonst vorfallen, von dem Prediger jedesmal zugezogen werden sollen, um über deren Nothwendigkeit, zweckmäßige Beschaffung, Anschaffung der Materialien u. s. w. mit ihnen zuvor sich zu berathen; (Gott gebe, daß es für den Prediger nicht eine Quelle unzähliger Verdrießlichkeiten und Demüthigungen wird, wenn er zu jeder, auch der unbedeutendsten Reparatur erst das Gutachten und die Genehmigung des Juraten einholen muß!) 2) daß sie bei solchen Reparaturen die Aufsicht über die Handwerker und Arbeiter führen; 3) die Rechnungen derselben, ehe sie bezahlt werden können, erst nachsehen und unterschreiben; 4) die Einnahme der Kirche an Klingbeutel- Stuhl- und Glockengeld mit berechnen sollen und endlich 5) daß am Schlusse des Jahrs die Kirchenrechnung, bevor sie zur Revision eingesandt wird, mit ihnen durchgegangen und von ihnen mit unterschrieben werden soll, und daß hiernach auch insbesondere die Prediger in den Domänen auf dem Lande sich richten sollen.

Referent enthält sich aller Bemerkungen. Es sind aber von unserer gerechten und humanen Regierung gewiß Modificationen in diesen Verfügungen, von denen manche nicht blos dem Prediger ein Heer von Unannehmlichkeiten vorbereiten, sondern ihn auch, was den gewissenhaften Mann unendlich kränken muß, öffentlich als einen der Untreue verdächtigen Haushalter darstellen, zu erwarten und unsere Landessuperintendenten werden es hoffentlich an angemessenen Vorträgen nicht fehlen lassen. — Wie sehr wäre es aber auch überhaupt zu wünschen, daß es bald überall dahin kommen möge, daß der einzelne, einer Schändung seines heiligen Berufs überwiesene Geistliche, nach vorausgegangener möglichst summarischer, ein oft jahrelanges Aergerniß der Gemeinden verhütender Untersuchung, nach der höchsten, ja nach doppelter Strenge der Gesetze bestraft, aber nicht das Vergehen der Einzelnen, wie es nicht selten geschieht, dem ganzen Stande zur Last gelegt und als eine Veranlassung, über den ganzen Stand lieblos den Stab zu brechen und uns mit unbilliger Härte bei höhern Behörden verdächtig zu machen, betrachtet und ergriffen werde. Hängt doch der gesegnete Erfolg unseres Wirkens größtentheils von der Achtung und dem Vertrauen ab, das uns bewiesen und erhalten wird und sind wir doch, wenn wir sind, was wir sein sollen und wenn wir, damit wir es sein können, die nöthige Unterstützung bei unserm Wirken finden, eben so veste und unentbehrliche Stützen der öffentlichen Wohlfahrt, als es weltliche Beamte bei ehrenwerther Treue in ihrem wichtigen Berufe nur immer sein können!

Auf dem letzten Landtage zu Malchin sind denn auch endlich die über die Beitragspflichtigkeit der Patronen und Eingepfarrten zu Bauten und Reparaturen beim Unvermögen der Kirchenärarien obwaltenden Differenzen beigelegt und eine landesherrliche Patentverordnung vom 27. Decbr.

1824 macht über die in dieser Hinsicht getroffene Vereinbarung das Nähere bekannt. Nach derselben sollen u. a. die in einzelnen Kirchspielen durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen und Observanzen, bei welchen letztern aber die wirkliche Anerkennung resp. der Verpflichtung oder Befreiung vorliegen und bewiesen sein muß, erworbenen Rechte sowohl der Eingepfarrten, als der Patronen unverändert gültig bleiben, alle über die subsidiarische Beitragspflicht anhängige, rechtskräftig noch nicht entschiedene Processe sollen, sowohl was die eingeklagten Leistungen, als die Proceßkosten betrifft, auf sich beruhen bleiben und nur diejenigen Beiträge, die in den letzten zehn Jahren vor Publication dieses Gesetzes eingeklagt worden sind, von den Eingepfarrten eingefordert werden, wogegen aber diese, wenn sie wegen des, ihnen remediis versagten Suspensiveffects ein Mehreres, als ihnen in diesem Gesetze auferlegt worden, bereits geleistet haben, das zu viel Geleistete zurückzufordern berechtigt sind. Processe und Entscheidungen über die subsidiarische Beitragspflicht aber, die sich nicht auf allgemeine und auf Landesgesetze, sondern auf einen besondern Vertrag gründen, oder einen sonstigen speciellen Rechtsgrund zum Vorwurfe haben, sollen durch obige Anordnungen nicht aufgehoben sein. — Die Hauptsache wird dahin entschieden; reicht das Aerarium zur Bestreitung der Kosten und Anschaffung der Materialien zum Neubaue und Unterhalte der Kirchen und übrigen geistlichen Gebäude aus, so behält es bei den Bestimmungen der §§. 499 u. 500 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs sein unabänderliches Bewenden und sind die Eingepfarrten nur dann ein Mehreres, als ihnen darin auferlegt worden, zu tragen verbunden, wenn Verträge, oder rechtskräftige Entscheidungen, oder Observanzen in dem, zu Anfange ausgedrückten Sinne sie dazu verpflichten. Ist aber das Aerarium unvermögend, die Materialien anzukaufen und die Baukosten zu bestreiten, auch die sonstigen Leistungen, soweit die Gemeinde nicht dazu verpflichtet ist, zu beschaffen, so sollen die Materialien an Holz, Brettern, Latten, Steinen und Kalk von den Patronen gegen Bezahlung des Hau- und Sägerlohns, auch Brenn- Zähl- und Meßgeldes unentgeltlich hergegeben, die Fuhren zur Herbeiholung derselben aber, sowie zum Sande und Lehm, so jeder Fuhrpflichtige da holt, wo dergleichen zu den vorkommenden Bauten des Orts gewöhnlich genommen wird, dann auch die Handdienste zum Richten und Zäunen auch sonst von den Eingepfarrten und der Gemeinde unentgeltlich geleistet, die Baukosten aber, zu welchen auch das Hau- und Sägerlohn, Brenn- Zähl- und Meßgeld, sowie der Ankauf derjenigen Materialien gehört, die von den Patronen nicht gegeben werden, so vertheilt werden, daß davon der Patron, als solcher, die eine, die Eingepfarrten aber, also auch der Patron, wenn er als Besitzer von eingepfarrten Gütern zu den Eingepfarrten mit gehört, er mag in der Gemeinde wohnen, oder nicht, die andere Hälfte übernehmen. Wo das Unvermögen der Kirche die gedachte Hülfe nöthig macht, wird den Eingepfarrten in einer Conferenz die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Baues, oder der Reparatur gegeben und das Erforderliche mit ihnen verabredet und von ihnen ein Bevollmächtigter, der mit dem Patron, oder dessen Stellvertreter den Bau leitet,

erwählt und der Geldbeitrag vorschüssig an die Baucasse, die der vom Patron Bestellte berechnet und die Berechnung den Contribuenten demnächst zur Monitur vorlegt, gezahlt. Bei streitigen Ansichten wird bei großherzogl. Patronatkirchen das Conferenzprotocoll von der Regierung, der es einzureichen ist, dem Kirchenprocurator zu dem Zwecke communicirt, um bei dem competirenden Landesgerichte die Entscheidung darüber nachzusuchen und dem, gegen diese nach möglichst summarischer Verhandlung und eventueller, vom Gerichte anzuordnender Localbesichtigung erfolgte Entscheidung etwa eingelegten Rechtsmittel soll der Suspensiveffect nicht zugestanden werden. Gleiche Maßregeln bleiben den Patronen vor der Ritter- und Landschaft überlassen ꝛc. — Endlich sollen auch die Berechner aller Aerarien, diese mögen der obigen Hülfe bedürfen, oder nicht, den Eingepfarrten auf ihr Verlangen, jährlich die Kirchenrechnung zur Einsicht und Monitur vorlegen; nur die Berechner derjenigen Kirchen, deren Patronen binnen Jahresfrist nach Publication dieses Gesetzes bestimmt erklären werden, daß sie zu keiner Zeit für ihre Kirchen von diesem neuen Gesetze Gebrauch machen, sondern allein beim Unvermögen des Aerarii die Bauten beschaffen wollen, sind zu dieser Vorlegung der Rechnungen nicht verbunden, wenn nicht frühere gesetzliche Bestimmungen, als namentlich die Reversalen von 1621 Art. X. und die Vorschrift der Polizeiordnung von 1572 das Gegentheil schon gebieten. —

In einem Regiminalerlasse an die Landessuperintendenten, d. d. 28sten Sept. 1824 ist befohlen: daß diejenigen pia corpora, die von andern Capitale zu 5 proCt. angeliehen haben, künftig nur 4 proCt. an dieselben zahlen sollen, da der Zinsfuß sich überhaupt zu mindern anfange, und ohnehin den wohlhabenden piis corporibus die Verpflichtung (?) obliege, soviel es ihre Kräfte erlauben, den ärmern zu Hülfe zu kommen. Die Superintendenten sollen die Herabsetzung des Zinsfußes zu 4 proCt. für solche Fälle reguliren und wie solches geschehen, binnen Jahresfrist unter namentlicher Verzeichnung der creditirenden und debitirenden Stiftungen dociren, wenn sich aber wegen besonderer Verhältnisse hierbei in einzelnen Fällen Schwierigkeiten finden sollten, mittelst separater Vorträge darüber die Bestimmung allerh. Regierung erbitten.

Unterm 20. Dec. 1824 ist den Predigern aufgegeben, es den Kindern, die von ihnen zur Confirmation vorbereitet werden, nicht erst, wie vorgekommen sei, einige Tage vor Palmarum bekannt zu machen, wenn dieselben mangelhafter Religionserkenntniß wegen für dießmal nicht zur Confirmation zugelassen werden können, als woraus für Aeltern und Kinder mancherlei Verlegenheiten entstehen müßten, sondern es ihnen vielmehr nicht später, als in der Woche von Oculi bis Lätare bestimmt anzuzeigen, wenn sie für dießmal zurückbleiben müssen. Blos eine dem confirmirenden Prediger erst späterhin bei einem Confirmanden bekannt gewordene grobe Leichtsinnigkeit oder Unsittlichkeit soll den Prediger berechtigen, selbst kurz vor dem Confirmationstermine die Confirmation zu versagen. — Wie es um Religiosität und Sittlichkeit in unserm Meklenburg steht und was beiden hindernd entgegen tritt, darüber erlaubt sich Ref. vielleicht nächstens einige Bemerkungen. P. G.

Hierzu die Beilage Nr. 5.

Beilage zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

1825. Nr. 5.

Bei W. Hassel in Elberfeld ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kurze Beleuchtung der sogenannten „actenmäßigen Darstellung, wie Aloys Henhöfer aus einem Unfreien ein Freier ward." Von Julius Frhr. v. Gemmingen, so weit diese Schrift ihn, seine Familie und die evangelische Gemeinde in Mühlhausen betrifft. Preis 6 gr. oder 27 kr.

Ruhig und mit Schonung seiner Gegner sagt der Herr v. Gemmingen in dieser Schrift das wahre Verhältniß einer Sache, über die so viel geschrieben und gesprochen wird, und benutzt diese Gelegenheit, den Wohlthätern der evangelischen Gemeinde in Mühlhausen ein Wort des innigsten Dankes öffentlich darzubringen, indem er zugleich die Summe der milden Gaben anzeigt, welche die Protestanten ihren neuen Glaubensbrüdern spendeten.

Lüneburg bei Herold und Wahlstab ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Taschenbuch, homiletisches, für Prediger, enthaltend Materialien zu Religionsvorträgen bei Beerdigungen. Herausgegeben vom Diacon Brandt und Königlichen Seminarinspector C. W. Götz. kl. 8. geh. 16 Ggr.

Dieses empfehlungswerthe Taschenbuch wird besonders den Predigern eine willkommene Gabe sein, welche neben andern zahlreichen Amtsgeschäften auch sehr häufig Leichenreden zu halten haben. Sie finden hier eine sehr reiche Auswahl brauchbarer Hauptsätze für die verschiedensten Fälle, die am Schlusse nachgewiesen sind, nebst Beifügung eines passenden Bibelspruchs, und einer ganz kurzen Disposition, welche nur die Haupttheile des Hauptsatzes angibt, und mithin die eigene Meditation unbeschränkt läßt.

Bei Tobias Löffler in Mannheim ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Naturgemäße Anleitung lesen und schreiben zu lehren. Zum Druck befördert von F. W. Balbier. gr. 8. 30 kr. oder 8 gr.

C. Winkelmeier Katechismus über den Unterricht im Gesang zur Erleichterung für Lehrer und Schüler im Singen nach den Grundsätzen von Natorp, Nägeli und andern. gr. 8. 30 kr. oder 8 gr.

Dieses Werkchen ist ganz als brauchbares und zweckmäßiges Handbuch zum Gesangunterrichte geeignet. Die Tonleitern, welche bei der Singkunst einen wesentlichen Theil ausmachen, sind gründlich und für den Schüler faßlich abgehandelt. Auch hat der Verfasser die vorzüglichsten Manieren und anderweitige Bedürfnisse eines gründlichen Unterrichts im Gesange nicht unerwähnt gelassen, so daß der Lehrer nach zweckmäßigem Gebrauche desselben mit Nutzen zu den Intervallen, von denen hier nur wenig gesagt ist, schreiten kann.

Zur Verbesserung des Orgelspiels und Kirchengesanges.

Durch alle Buchhandlungen ist fortwährend für den wohlfeilen Preis von 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr. zu haben:

Allgemeines Choralbuch
für die protestantische Kirche

vierstimmig ausgesetzt, mit einer Einleitung über den Kirchengesang und dessen Begleitung durch die Orgel, von K. G. Umbreit. 146 Seiten Notendruck und 64 S. Text in Querfolio.

Der Werth und die Zweckmäßigkeit dieses Choralbuchs, welches in 332 Hauptmelodien 3830 Gesänge umfaßt, hat sowohl durch Einführung in mehreren deutschen Ländern, (im Gothaischen, Altenburgischen, Coburgischen, Würzburgischen) als durch oft ausgesprochene Urtheile sachkundiger und kunstverständiger Richter verdiente Anerkennung gefunden, und in vielen Gegenden schon seit Jahren für die so nöthige Verbesserung unseres kirchlichen Orgelspiels und Gesanges gewiß nicht ohne Erfolg gewirkt. Besonders geeignet ist es aber zu letzterer, seitdem ein später erschienenes, dazu gehöriges Melodienbuch durch seinen Gebrauch beim Gesang in den Schulen dem richtigern und bessern Kirchengesang zweckmäßig vorarbeitet. Dieses Melodienbuch führt den Titel:

Die evangelischen Kirchen-Melodien zur Verbesserung des kirchlichen und häuslichen Gesanges, herausgeg. von K. G. Umbreit, mit einem Vorworte vom Gen. Sup. D. Bretschneider. 80 S. in gr. 8.

und kostet, bei engem Notendruck, nur 9 gr. oder 41 kr.

Regierungen, Landesbehörden und Gerichtsherren, welche durch Einführung beider Bücher in Kirchen und Schulen um die Verbesserung des Orgelspiels und Kirchengesanges sich verdient machen möchten, würde die unterzeichnete Verlagshandlung, bei ansehnlichen Bestellungen, sehr annehmliche Bedingungen machen.

Von dem Andachtsbuche:

Demme's Gebete

und zum Gebete vorbereitende Betrachtungen für Christen im Familienkreise und in stiller Einsamkeit, zwei Theile,

sind zwei Ausgaben gedruckt, die eine in kl. 8. zu 2 Thlr. 8 gl., die andere in gr. 8. zu 3 Thlr. 12 gl. Da jedoch von der ersteren wohlfeilen Ausgabe nur noch wenige vollständige Exemplare vorräthig sind, so sind wir erbötig, die große, schöne Ausgabe dieses Andachtsbuches, um dessen weitere Verbreitung nicht zu hemmen, von jetzt an für 2 Thlr. 16 gl. oder 4 fl. 48 kr. rhein. abzulassen.

Gotha, den 25. Febr. 1825.

Beckersche Buchhandlung.

Bei Rud. Deuerlich in Göttingen ist in Commission erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:
Bialloblotzky, Dr. *Ch. H. F.*, *de legis Mosaicae abrogatione.* Commentatio D. 4. Jun. A. 1821. a ven. Theologor. Ordine premio regio ornata et praelectionibus ab auctore per hiemen A. 1824. habendis praemissa. 4maj. (24. B.) Preis 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Anstatt aller Anpreisungen dieser Preisschrift stehe hier das Urtheil der hochpr. theolog. Fakultät selbst:

Auctor commentationis exegesin locorum sacri codicis, legis Mosaicae abrogationem spectantium, a quaestione ipsa eo luculentius solvenda haud separandam esse ratus, omnibus adcurate dispositis, notiones praecipuas recte ac plene exposuit; in seligendis et instruendis iis, quae ad rem vel illustrandam vel firmandam inprimis facerent, concinnitatem et ingenii ac judicii maturitatem ac fertilitatem prodidit; quae disputando assequutus erat, ad summam quandam inde redundantem revocare non amisit; neque in sermonis latini elegantia quaedam desideranda reliquit. Quaestionem quidem solutu paulo difficiliorem sibi eo reddidisse videri possit, quod et Antinomorum controversias strictim in examen vocaret; sed tantum abest, ut vitio hoc ipsi verti debeat, ut potius hae controversiae in re proposita tractanda vix silentio praetermitti potuisse videantur.

Bei August Rücker in Berlin ist so eben erschienen und für 1 Thlr. 16 gr. durch sämmtliche Buchhandlungen zu beziehen:

Neuestes Archiv für Pastoralwissenschaft, theoretischen und praktischen Inhalts. Herausgegeben von D. D. Böckel, Brescius, Muzel und Spiker. gr. 8.

Es erscheinen von diesem Archiv jährlich 2 Bände in 4 Abtheilungen, die quartaliter ausgegeben werden. Der 2te Band befindet sich unter der Presse.

Zur bevorstehenden Confirmation empfehlen wir folgende wichtige Werkchen:

Mitgabe für das ganze Leben,
beim Austritt aus der Schule, und Eintritt in das bürgerliche Leben. Am Tage der Confirmation der Jugend geheiligt von Georg Hieronymus Rosenmüller. 8. 285 Seiten. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. broch. 16 gr.

Für die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieses Buches bürgt schon der Name Rosenmüller. Es enthält 24 anziehende Abhandlungen, von denen wir hier nur einige herausheben wollen; 1) Erkenne das Glück, ein Christ zu sein. 2) Sey arbeitsam. 3) Sey sparsam. 6) Halte auf Ehre. 7) Bewahre Unschuld. 10) Sey vorsichtig in der Wahl derer, mit denen du umgehest. 17) Bete fleißig. 22) Sey dankbar gegen die, welche dir Wohlthäter waren. 24) Vergesse nicht, daß dein jetziges Leben Vorbereitung auf die Ewigkeit sey. Wir sind fest überzeugt, daß Eltern kein bleibenderes und nützlicheres Andenken ihren Kindern geben können, als dieses vortreffliche Buch.

Beicht- und Kommunionbuch,
von M. Johann Christian Förster. Nach der vierten Auflage aufs neue durchgesehen und verbessert, von M. Georg Hieronymus Rosenmüller. Verfasser der Mitgabe und des Hausaltars rc. 8. Preis 8 gr.

In demselben Verlage sind auch erschienen:

Die Wunder des Himmels,
und das System des Weltalls in einem faßlichen Vortrage zur Beförderung und Erleichterung der Astronomischen Kenntnisse für Jedermann. Mit 12 Taf. Aus dem Englischen. 1 Thlr.

Die Wunder des Mikroskops,
oder Darstellung der Weisheit des Schöpfers in verhältnißmäßig kleinen Gegenständen, für Freunde des Wissens. Mit 9 Kupfern. gr. 8. 1 Thlr.

Baumgärtner'sche Buchhandlung.

An Eltern, Lehrer und Erzieher.

Folgende zwei Werkchen, welche sich vorzüglich zu
Confirmationsgeschenken
für Knaben und Mädchen eignen, und als solche gewiß empfehlungswerth sind, sind bei Joh. Fr. Glück in Leipzig erschienen, und können durch alle Buchhandlungen Deutschlands bezogen werden:

Vermächtniß
eines Vaters, für seine Tochter,
bei ihrem
Eintritte in das bürgerliche Leben,
für den bleibenden Gewinn innerer Ruhe, Zufriedenheit und Glückseligkeit.
Mit einer Vignette. 8. elegant geb. 21 gr. od. 1 fl. 36 kr.

Ermahnungen
eines Vaters an den
Geist und das Herz seines Sohnes,
bei dessen Eintritte
in das bürgerliche Leben
für den Gewinn
innerer Ruhe, Zufriedenheit und Glückseligkeit.
(Ein Seitenstück zu dem Vermächtniß eines Vaters an seine Tochter, von demselben Verfasser.)
Mit 1 Titelkupfr. 8. elegant geb. 1 Thlr. 6 gr. od. 2 fl. 15 kr. od. 1 Thlr. 7½ Sgr. Schreibpapier 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr. oder 1 Thlr. 15 Sgr.

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover sind so eben erschienen:

Predigten für die häusliche Erbauung auf alle Sonn- und Festtage, auch zum Vorlesen in den Landkirchen. Von J. W. Fr. Mehliß (Superint. zu Oldendorff). Dritte verbesserte Auflage. gr. 4. 1825. 42 Bogen. Preis 1 Thlr. 16 gr.

Statt der weitern Empfehlung eines Buchs, welches wegen seiner anerkannten Brauchbarkeit schon bisher eine

günstige Aufnahme gefunden hat, begnügen wir uns mit der Bemerkung, daß dasselbe in dieser neuen Auflage zum Vorlesen in Landkirchen noch sorgfältiger eingerichtet, aus 2 Theilen in einem Quartband, nach Form der ältern Postillen, in gespaltenen Columnen zusammengezogen und vermöge dieser Raum ersparenden Veränderung zugleich zu dem wohlfeileren Preise von 1 Thlr. 16 gr. gegeben werden kann. Der würdige Hr. Verf. hat übrigens nicht blos im Einzelnen verbessert, sondern auch nach weiser Prüfung mehrere Vorträge mit andern vertauscht und einige neu hinzugefügt, so daß das ganze, nunmehr aus 78 erbaulichen Predigten bestehende Werk seinem Zwecke vollkommen entsprechen wird.

Anzeige für Schulmänner.

In Bezug einer Anfrage im Novemberhefte 1824 der Schulzeitung, worin eine Uebersetzung des Quintilian als ein sehr nöthiges und nützliches Werk für Schulen gewünscht wird, verfehle ich nicht, hiermit vorläufig anzuzeigen, daß nächstens in meinem Verlage erscheinen wird: Lehrbuch der schönen Wissenschaften in Prosa. Aus d. Latein. des Quintilians. Uebersetzt von Heinr. Phil. Conr. Henke, mit Anmerkungen und einer Vorrede begleitet von G. B. v. Schirach. Neu übergearbeitet, berichtigt und mit höchst nöthigen Bemerkungen bereichert vom Dr. Jul. Billerbeck. 3 Theile. 8.

Der dritte Theil ist bis auf wenige Bogen ausgedruckt: ich bitte daher um recht viele Bestellungen.

Helmstädt im März 1825.

Friedrich Fiedler,
C. H. Fleckeisen'sche Buchhandlung.

Bei R. Landgraf in Nordhausen ist erschienen:

Ueber Ballenstedts Urwelt.

Ein Wort freimüthiger Prüfung und versuchter Ehrenrettung der ältesten biblischen Urkunden von einem Preußisch-Sächsischen Landprediger. 8. Preis 15 Sgr. oder 12 gr. oder 54 kr.

Bei W. Heinrichshofen in Magdeburg ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Baumgarten, J. C. F., kleiner Briefsteller für Landschulen; nebst einer Erklärung gangbarer fremder, besonders auch Französischer Wörter, und hinzugefügter Aussprache der letzteren; zugleich brauchbar für Dorfvorsteher und andere Landleute. Fünfte verbesserte und mit einer Anleitung zum richtigen Gebrauche des Genitiv's, Dativ's und Accusativ's, so wie mit Aufgaben und Materialien zu Briefen vermehrte Ausgabe. 8. 1824. 8 gr. oder 36 kr.

Inhalt: 1. Kurze Anleitung zur Orthographie, — 2. Vorbereitungen zum Briefschreiben, — 3. Aufschriften der Briefe, — 4. Briefe von Kindern, und deren Beantwortung, — 5. Schul- und Kinderbriefe, — 6. Briefe in Landwirthschafts-Angelegenheiten, — 7. Nachrichtliche Briefe, — 8. Briefe an Handwerksleute, — 9. Briefe an vornehmere Personen, — 10. Atteste, Anzeigen an die Obrigkeit, Schulscheine, Kontracte, Rechnungen, Ackerwirthschafts-Register, Haushaltungs- und Wirthschafts-Buch, Kornboden-Rechnung, — 11. Erklärung gangbarer fremder Wörter.

Dessen, kleiner Briefsteller für niedere Bürgerschulen; nebst einer Anweisung zur Orthographie. Neue Aufl. 1823. 6 gr. oder 27 kr.

Dessen kleiner Briefsteller für Mädchenschulen. 8. 6 gr. oder 27 kr.

Den so häufigen Nachfragen begegnen wir mit der Anzeige, daß so eben die Vierzehnte Originalauflage von

D. C. G. D. Stein's kleine Geographie

oder Abriß der mathematischen, physischen und besonders politischen Erdkunde, nach den neuesten Bestimmungen für Gymnasien und Schulen. Mit 1 Charte. gr. 8. (26 enggedr. Bog.) 16 gr.

fertig geworden und an die Besteller versandt ist. — Diese 14te Aufl. ist wieder bedeutend vermehrt und berichtigt, und nicht nur der Schüler, sondern Jedermann, der sich eine schnellere Uebersicht des jetzigen Zustandes uns'res Erdballes verschaffen will, kann dieß geschätzte Buch trefflich benutzen, das seit seinem ersten Erscheinen um 11 Bogen stärker, aber nie theurer worden ist, was nur bei dem starken Absatze möglich war.

Leipzig den 15. März 1825.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Im Kunst- und Geographischen Büreau in Braunschweig ist so eben erschienen und in allen soliden Buch- u. Kunsthandlungen Deutschlands zu haben:

Spehr, Fr. Wilh., Universal-Atlas der neuern Geographie für höhere und niedere Schulen, und jeden Freund der Erdkunde. Fünfte Lieferung, enthaltend a. Berg- und Flußcharte von Deutschland. b. Spanien. c. England. d. Schottland. e. Schleswig. f. Den Freistaat Mexico. Kl. Royal-Folio. Subscript. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Dieses so gemeinnützliche Werk, welches in vierteljährlichen Lieferungen, eine jede von 6 Blatt, erscheint, und 90 Charten enthalten wird, hatte sich seither einer allgemein höchst günstigen Aufnahme zu erfreuen, weshalb die Verlagshandlung sich bewogen findet, zur fernern Verbreitung desselben den billigen Subscriptionspreis von 1 Thlr. für jede Lieferung noch für einige Zeit fortbestehen zu lassen; der nachherige Ladenpreis wird bedeutend erhöht werden. Der Hr. Verfasser hat die zuverlässigsten Quellen benutzt, um ein dem jetzigen Zustande der Geographie angemessenes Resultat liefern zu können, und die Verlagshandlung keine Kosten gespart, um demselben durch Stich, Druck und Papier ein schönes Aeußere zu geben.

Die ersten vier Lieferungen enthalten:

I. a. Die östliche und westliche Halbkugel. b. Die beiden Halbkugeln der Erde, stereograph. auf die Erde des Meridians projicirt, welcher 90 Grad vom ersten absteht. c. Die beiden Halbkugeln der Erde, auf die Ebene des Aequators projicirt. d. Europa. e. Asien. f. Afrika.

III. a. Amerika. b. Australien. c. Darstellung der Sonnensysteme und der sphaera armillaris. d. Darstellung des copernicanischen Sonnensystems. e. Darstellung des Laufes der Erde um die Sonne, des Mondes um die Erde u. s. w. f. Stereographischer Entwurf des gestirnten Himmels.
III. a. Die Schweiz. b. Deutschland. c. Die europäische Türkei. d. Italien. e. Frankreich. f. Dänemark.
IV. a. Der Kirchenstaat, Toskana, Parma, Modena und Lucca. b. Das Königreich beider Sicilien. c. Holstein und Lauenburg. d. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. e. Das europäische Rußland. f. Großbrittanien.

Sämmtliche Charten sind auch einzeln zu verschiedenen Preisen zu haben.

Anzeige

für die Besitzer der Taschenausgabe von Schillers Werken und den dazu erschienenen Supplementbänden.

Um die beigesetzten Pränumerationspreise sind noch in allen Buchhandlungen zu haben:

Achtzehn Titelkupfer zur wohlfeilen Taschenausgabe von Schillers Werken in 18 Bändchen. Leipzig, bei Gerhard Fleischer. Pränumerationspreis 1 Thlr. 8 gr. Sächs. oder 2 Fl. 24 Xr. Rhein.

Sechs Titelkupfer zu den 6 Supplementbänden der wohlfeilen Taschenausgabe von Schillers Werken in 18 Bändchen. Leipzig, bei Gerhard Fleischer. Pränumerationspreis 12 Gr. Sächs. oder 54 Xr. Rhein.

Anzeige.

Garten- und Bienenfreunden sind folgende zwei anerkannt gute Schriften zu empfehlen:

C. F. Schmidt, vollständiger und gründlicher Gartenunterricht, oder Anweisung für den Obst-, Küchen- und Blumengarten, mit drei Anhängen vom Aufbewahren und Erhalten der Früchte und Gewächse, vom Obstwein und Obstessig und mit einem Monatsgärtner versehen. Die verbesserte und mit vielen Zusätzen bereicherte Auflage. Leipzig, bei Gerhard Fleischer 1823. Gebunden 1 Thlr. 4 Gr.

J. Riem und Werner, der praktische Bienenvater in allerlei Gegenden, oder allgemeines Hülfsbüchlein für Stadt- und Landvolk, zur Bienenwartung in Körben, Kästen und Klotzbeuten, mit Anwendung der neuesten Erfindungen, Beobachtungen und Handgriffe. 5te Aufl. mit 1 Holzschnitte. Ebendas. 1825. Gebunden 20 Gr.

Obige Bücher sind in allen Buchhandlungen zu haben.

So eben ist in der J. C. Hermannschen Buchhandlung in Frankfurt a. M. erschienen:

Augusti, D. J. C. W., nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen besonders liturgischen Dingen. Zur Berichtigung vieler Irrthümer, Vorurtheile und Mißverständnisse, zur Beruhigung mancher Leser, und zur Rechtfertigung des Verfassers gegen ungerechten und lieblosen Tadel. gr. 8. Geheftet 1 fl. 15 kr.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben:

F. L. Dutschke Leitfaden für den ersten Unterricht in der alten Geographie und Mythologie der Griechen und Römer rc. 8. Halle, Gebauer 1821. Preis 12 gr.

Dieses Unterrichtsbüchlein, von einem Schüler Buttmanns dürfte manchem Lehrer ein willkommnes Hülfsmittel beim Unterricht sein, um Jünglingen und Mädchen, welche Anspruch auf Bildung machen, die Lektüre besonders vaterländischer klassischer Dichter zu erleichtern. Ein zweckmäßiges Register erleichtert den Gebrauch des Buchs.

Bei C. Gläser in Gotha ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beschreibung der dritten Jubelfeier des Gymnasiums zu Gotha, nebst den am ersten Tage dieses Festes gehaltenen Reden (von Generalsuperint. Bretschneider, Kirchenrath Döring und Prof. Kries.) geheftet, Preis 8 gr.

Fried. Jacobsii Epistola ad virum doctissimum Fr. Guil. Doeringium, ill. Gym. Gothani Directorem senem felicissimum. geheftet 4 gr.

Anzeige für Schulmänner.

Klio der Römer oder Auswahl aus den vorzüglichsten Geschichtschreibern des alten Roms, mit erläuternden Anmerkungen, von *Friedrich Jacobs*. Auch unter dem Titel:

Lateinisches Elementarbuch zum öffentlichen und Privatgebrauch von F. Jacobs u. F. W. Döring. 3s Bändchen. Zweite verm. und verb. Aufl. 19¼ Bgn. in 8. Preis 15 gr.

ist im December v. J. an alle guten Buchhandlungen versandt worden, bei welchen auch eine besondere Anzeige zu finden ist über die ganz veränderte Einrichtung dieses Theils von einem Schulbuche, das seit Jahren in vielen Schulen Deutschlands mit unausgesetztem Beifall gebraucht wird. — In Bezug auf dieses dritte Bändchen schreibt mir so eben ein einsichtsvoller Schulmann: — „aus den lateinischen Historikern ließe sich keine interessantere und passendere Auswahl treffen und die Bemerkungen und Anweisungen unter dem Texte sind gerade, wie man sie gern hat, nicht um dem Schüler vom, sondern zum Denken zu helfen.“

Jena, 1825. Februar.

Friedrich Frommann.

In allen Buchhandlungen ist für 1 Thlr. 20 gr. zu haben:

Handbuch der Pastoral-Medicin für christliche Seelsorger von Dr. C. H. T. Schreger. gr. 8. Halle, Schwetschke. 1823.

Alle bisher erschienene Recensionen urtheilen über dieses Buch vortheilhaft, und sind von der Zweckmäßigkeit desselben so überzeugt, daß man nicht zweifelt, jeder Geistliche, der sich den Inhalt zu eigen macht, werde daraus für sich und andere mehr Nutzen schöpfen, als aus hundert andern medicinischen Volksschriften.